



Trier, im Januar 2019

Übersicht zur Darstellungsform sowie Schriftart, -größe und -farbe in der Etikettierung von Erzeugnissen des Weinrechts

GMO = Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

LMIV = Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

VO = Verordnung

➤ **Grundsätze:**

Artikel 118 GMO

»Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinien (...) und die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

Die Kennzeichnung der (...) [*Weinbau-*] Erzeugnisse darf durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben nur dann ergänzt werden, wenn die Angaben die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erfüllen.«

Artikel 13 Abs. 1 LMIV gilt nur für aromatisierte Weinerzeugnisse und weinhaltige Getränke

»Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften [*für nicht verpackte Lebensmittel*] sind verpflichtende Informationen (...) an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.«

**Artikel 40 Delegierte VO (EG) 2019/33 gilt für Weinerzeugnisse i.S.d. GMO
(z.B. teilweise gegorener Traubenmost, Wein, Schaumwein, Perlwein etc.)**

Abs. 1: Die Pflichtangaben » sind in unverwischbaren Schriftzeichen, die sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Abbildungen deutlich abheben, zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass das Behältnis umgedreht werden muss. «

Abs. 2: Jedoch dürfen die Allergenkennzeichnung(en) und die Los-Nr. oder A.P.Nr. außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden, in dem sich die anderen obligatorischen Angaben befinden.

Abs. 3: Die Buchstaben der Pflichtangaben müssen unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sein.

**Artikel 13 Abs. 2 und Abs. 3 LMIV gilt für alle übrigen Erzeugnisse
(z.B. aromatisierte Weinbauerzeugnisse, weinhaltige Getränke)**

Abs. 2: »Unbeschadet spezieller Unionsvorschriften (...) sind die verpflichtenden Angaben (...) in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.«

Abs. 3: »Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Absatz 2 mindestens 0,9 mm.«

Mit dem vollständigen Suchbegriff „Definition der x-Höhe“ werden Sie auf dem nachstehenden Link direkt zum vorgenannten Anhang IV geleitet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:DE:PDF>

Anm.: Als x-Höhe bezeichnet man die von der Grundlinie aus gemessene, reguläre Höhe der Kleinbuchstaben einer Schrift, die keine Oberlänge besitzen, wie beispielsweise beim x.

Resümee zur Schriftgröße:

Auf Behältnissen von Erzeugnissen des Weinsektors müssen die Buchstaben der obligatorischen Angaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sein.

Auf Behältnissen von z.B. aromatisierten Weinerzeugnissen und weinhaltigen Getränken müssen die für die Pflichtangaben verwendeten Kleinbuchstaben ohne Oberlänge wie z.B. beim x bei den gängigen Flaschenformen eine Schriftgröße von mindestens 1,2 mm haben.

➤ Besonderheiten:

➤ Platzierung der Begriffe bezüglich des Abfüllers, Herstellers, Verkäufers und Einführers sowie der Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung und „Schlossabfüllung“

Zwar gebietet Artikel 40 Delegierte VO (EG) 2019/33 bei Anbringung obligatorischer Angaben als Grundsatz u.a. (lediglich) den gleichen Sichtbereich. Indes fordert - von diesem Grundsatz abweichend und verschärfend - Artikel 46 Abs. 2 Delegierte VO (EG) 2019/33, dass Name und Anschrift des Abfüllers ergänzt werden müssen durch

→ a) die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ oder

→ b) Begriffe gemäß § 38 Abs. 3 Weinverordnung wie „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ oder „Schlossabfüllung“.

Dasselbe gilt auch für die Begriffe bzgl. Lohnabfüllung und - gemäß Art. 46 Abs. 3 Delegierte VO (EG) 2019/33 - auch für die Angabe des Herstellers oder Verkäufers.

Ebenso von dem im Artikel 40 Delegierte VO (EG) 2019/33 bestimmten Grundsatz abweichend und nochmals verschärfend fordert Artikel 46 Abs. 4 Delegierte VO (EG) 2019/33, dass dem Namen und der Anschrift des Einführers/Importeurs die Wörter „Einführer“, „Importeur“, „eingeführt von (...)“ oder „importiert von (...)“ vorausgehen müssen.

Resümee:

Die Wörter „Abfüller“, „abgefüllt von (...)“ oder „abgefüllt für (...)“ sowie die Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ oder „Schlossabfüllung“ müssen im direkten Zusammenhang und somit eng verbunden mit Name und Anschrift des Abfüllers angegeben werden.

Die Wörter „Einführer“, „Importeur“, „eingeführt von (...)“ oder „importiert von (...)“ müssen dem Namen und der Anschrift des Einführers vorangestellt werden.

➤ **„Abfüller“, „Hersteller“ etc. - Artikel 46 Abs. 6 lit. a) Delegierte VO (EG) 2019/33**

Besteht Name oder Anschrift des Abfüllers, Herstellers, Einführers oder Verkäufers aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geografischen Angabe (g.g.A.) oder enthält er bzw. sie eine solche, so werden Name und Anschrift auf dem Etikett in Schriftzeichen (...) aufgeführt, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe der g.U. oder g.g.A. bzw. der Kategorie des betreffenden Weinbauerzeugnisses verwendeten Schriftzeichen.

➤ **Nennvolumenangaben - § 20 Fertigpackungsverordnung**

- Nennvolumen bis 0,2 Liter: Höhe der Angabe mind. 3 mm
- Nennvolumen mehr als 0,2 Liter bis 1,0 Liter: Höhe der Angabe mind. 4 mm
- Nennvolumen mehr als 1,0 Liter: Höhe der Angabe mind. 6 mm

➤ **Rebsorten - Artikel 50 Abs. 1 lit. a) ii) Delegierte VO (EG) 2019/33**

Die Angabe von zwei oder mehreren Rebsorten hat in Schriftzeichen derselben Größe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge zu erfolgen.

➤ **Weißherbst - § 32 Abs. 5 Satz 2 Weinverordnung**

Die bei einem „Weißherbst“ obligatorische Angabe der Rebsorte hat in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe wie der Begriff "Weißherbst" zu erfolgen.

➤ **Bereich - § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Weinverordnung**

Die Angabe "Bereich" hat in Schriftzeichen der gleichen Art, Größe und Farbe wie der Name des Bereichs zu erfolgen und ist dem Bereichsnamen voranzustellen.

➤ **§ 47 Weinverordnung**

Die Begriffe "*alkoholfreier Wein*", "*alkoholreduzierter Wein*", "*Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein*" bzw. "*Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein*" sind in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abheben.

Bei diesen Pflichtangaben gelten die auf Seite 2 dargelegten Anforderungen zur Schriftgröße gemäß Artikel 13 LMIV.